



Soziale Dienste

Facts und Trends der sozialen Sicherung

2018

Facts und Trends 2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Die Fallzahlen im Überblick.....	7
Die Kosten im Überblick	8
Sozialhilfe	9
Zusatzleistungen zur AHV/IV	17
Alimentenbevorschussung.....	22

Einleitung

Zum ersten Mal seit Jahren blieb die Winterthurer Sozialhilfequote 2018 gegenüber dem Vorjahr stabil. Ob dies eine Trendwende ist, wissen wir nicht – zu unsicher sind die Prognosen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Die Sozialhilfekosten wie auch die Gesamtkosten der sozialen Sicherung haben in der Stadt Winterthur jedoch erneut zugenommen – die Gründe dafür sind vielfältig.

Die Kosten der sozialen Sicherung auf Gemeindeebene werden durch Faktoren verschiedener Art beeinflusst: Während demographische und wirtschaftliche Veränderungen einen direkten Einfluss auf den Bedarf haben, sind insbesondere gesetzliche Veränderungen massgeblich: Sie bestimmen einerseits die Höhe der Leistungen und den Personenkreis, der darauf einen Anspruch hat, andererseits aber auch die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Eine wesentliche Rolle spielt die Gesetzgebung in den benachbarten Rechtsgebieten, insbesondere bei den Sozialversicherungen: Sie haben einen direkten Einfluss auf die Zahl der Einzelpersonen und Familien, die vom letzten Netz der sozialen Sicherung, der Sozialhilfe aufgefangen werden müssen.

Umso wichtiger ist es angesichts dieser Komplexität, transparent darzustellen, wie sich die Kosten und die Fallzahlen entwickeln. Mit «Facts und Trends der sozialen Sicherung» kommen die Sozialen Dienste dieser Anforderung seit Jahren regelmässig nach.

Es können drei wesentliche Gründe für den Kostenanstieg in Winterthur ausgemacht werden. Zwei davon sind Gesetzesänderungen zu Lasten der Gemeinden und zu Gunsten des Kantons: Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes werden vorläufig aufgenommene Ausländer (VAA) neu über die Asylfürsorge statt wie bisher über die Sozialhilfe unterstützt. Es entstanden zwar für die Öffentlichkeit insgesamt Minderkosten (die Betroffenen erhalten u.a. einen stark reduzierten Grundbedarf), hingegen wurde mit dieser Gesetzesänderung der Kostenverteiler zwischen Kanton und Gemeinden stark zu Ungunsten der Gemeinden verändert. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge werden die Kosten für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen zurück auf die Gemeinden verlagert. Der dritte Grund für die Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr ist der Anstieg des Anteils der Seniorinnen und Senioren in unserer Stadt, die auf die Unterstützung durch Zusatzleistungen zur AHV angewiesen sind.

Diese Veränderungen des Umfelds können die Sozialen Dienste nicht direkt beeinflussen. Hingegen können sie mit der Qualität der Fallarbeit in der Sozialhilfe und mit den gezielten Anstrengungen zur langfristigen sozialen und arbeitsmarktlichen Integration der Sozialhilfeklientinnen und –klienten dazu beitragen, die langfristig steigenden Trends zumindest im Bereich der Sozialhilfe abzuflachen. Mit dem in Umsetzung befindlichen Projekt der Senkung der Falllast wird die zukunftsfähige Basis dazu gelegt, möglichst viele Winterthurerinnen und Winterthurer, insbesondere auch die jüngeren von ihnen dabei zu unterstützen, ein finanziell selbständiges und sozial gut integriertes Leben aufzubauen.

Winterthur, September 2019



Dieter P. Wirth
Leiter Soziale Dienste

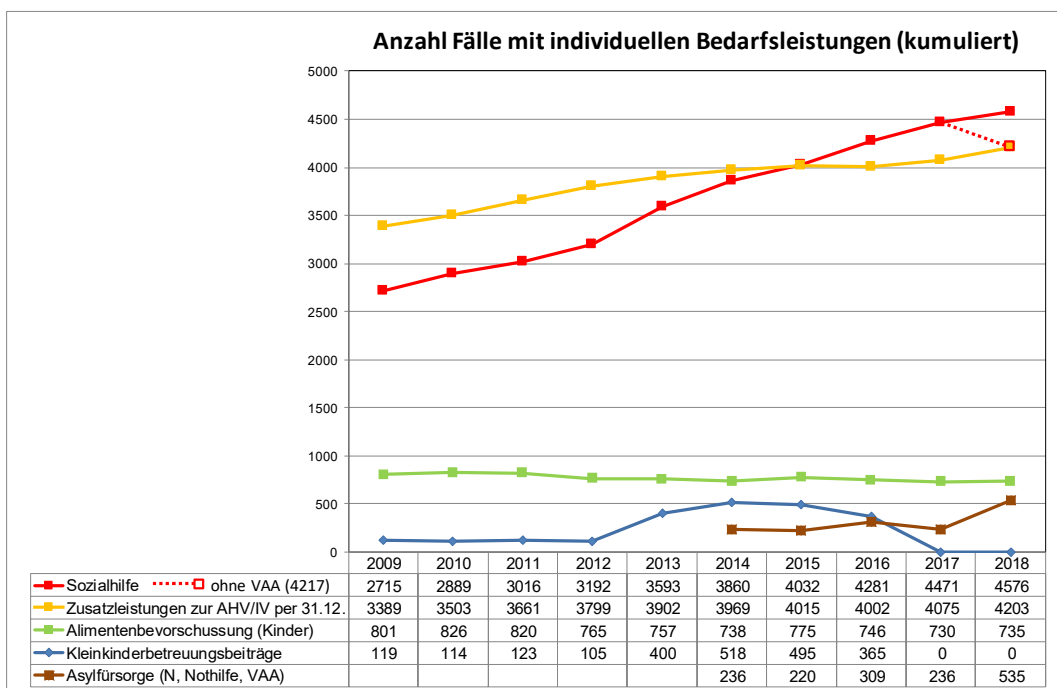
Die Fallzahlen¹ im Überblick

In der Sozialhilfe stiegen die kumulierten Fallzahlen 2018 weniger stark an als in den Vorjahren, während sie in den Zusatzleistungen nach fast stabilen Zahlen in den Vorjahren wieder zunahmen.

Die Steigerung der Fallzahlen im Asylwesen ist auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen: Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer werden ab dem 1. Juli 2018 nicht mehr in der Sozialhilfe, sondern in der Asylfürsorge geführt. Fälle aus diesem Personenkreis, die in der ersten Jahreshälfte Sozialhilfe bezogen, in der zweiten Jahreshälfte jedoch Asylfürsorge, werden in beiden Leistungsarten mitgezählt. Die punktierte rote Kurve zeigt die Fallzahl in der Sozialhilfe unter Ausschluss dieser Fälle – sie korrespondiert mit dem Anstieg der Fälle in der Asylfürsorge.

In der Sozialhilfe hat sich der Anstieg der Fallzahlen abgeschwächt, während bei den Zusatzleistungen ein neues Fallwachstum zu verzeichnen ist.

Die Zahl der Alimentenbevorschussungen sinkt langfristig gesehen leicht, die Kleinkinderbetreuungsbeiträge wurden bereits 2017 abgeschafft.



Skala: Anzahl Fälle/Jahr

¹ Ein Fall kann mehrere Personen (zumeist Mitglieder der gleichen Familie) umfassen.

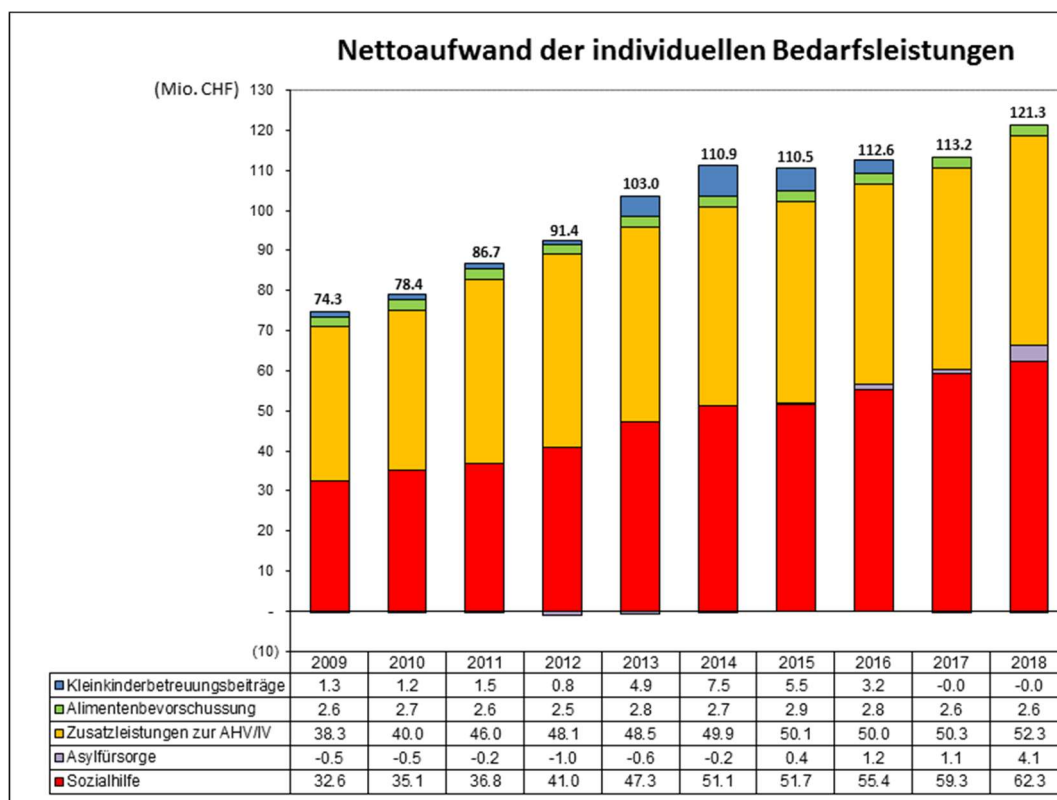
Die Kosten im Überblick

Zu Lasten der Stadt Winterthur wurden 2018 für die bedarfsabhängigen finanziellen Leistungen netto 121.3 Mio. Franken aufgewendet. Das ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 7.2% oder 8.1 Mio. Franken.

Der Anstieg der Kosten erklärt sich im Wesentlichen aus der Aufwandverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden im Asylbereich und bei Kinder- und Jugendheimen sowie aus einem Fallanstieg bei den Zusatzleistungen zur AHV.

Der Mehraufwand resultiert insbesondere aus den folgenden Effekten:

- Heimplatzierungen von Minderjährigen: Die Versorgertaxen wurden aufgrund eines Gerichtsurteils von Juni 2016 bis Dezember 2017 durch den Kanton übernommen. Dieser Sondereffekt greift im Berichtsjahr 2018 wegen einer Gesetzesänderung nicht mehr. Dadurch erhöht sich der Aufwand der Sozialhilfe bei den Heimplatzierungen gegenüber dem Vorjahr um rund 4 Mio. Franken.
- Hauptsächlich aufgrund der im Juli 2018 in Kraft getretenen Verschiebung der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer in die Asylfürsorge (Revision SHG, «PI Mettler»), welche Kostenverschiebungen zu den Gemeinden mit sich bringt, entstanden im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr Mehrkosten im Asylbereich von rund 3 Mio. Franken.
- Ein Anstieg um 2 Mio. Franken resultiert aus dem Anstieg der Fallzahlen bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV



Skala: Mio. CHF

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherung. Sie greift, wenn alle anderen Quellen des Lebensunterhalts (Lohneinkommen, Vermögen, Sozialversicherungen, Unterstützung innerhalb der Familie etc.) nicht (mehr) genügen. Im Kanton Zürich ist sie gesetzlich durch das Sozialhilfegesetz SHG und die SKOS-Richtlinien² geregelt. Die Finanzierung der Sozialhilfe erfolgt im Kanton Zürich zum grössten Teil durch die Gemeinden. Während der ersten zehn Jahre ihres Aufenthalts übernimmt der Kanton die Kosten für Ausländerinnen und Ausländer, ausserdem gewährt er den Gemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag.

Es handelt sich bei der Sozialhilfe um eine Bedarfsleistung: Anders als bei den Sozial- oder privaten Versicherungen wird nur so viel ausbezahlt, wie den Betroffenen für das soziale Existenzminimum fehlt.

In der Sozialhilfe gilt das gesetzliche Gegenleistungsprinzip, das eigentlich ein Eigenleistungsprinzip ist: Sozialhilfe Beziehende sind verpflichtet, das ihnen Mögliche zu tun, um ihre aktuelle und ihre zukünftige Situation zu verbessern. Sie werden dabei von Sozialarbeitenden durch Beratung und Förderung unterstützt. Bei mangelnder Kooperation werden Auflagen gemacht und allenfalls Leistungen gekürzt.

Die strategische Steuerung der Ausrichtung der Sozialhilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt durch die Sozialhilfebehörde. Diese wird in Winterthur durch den Grossen Gemeinderat gewählt.

Sozialhilfebezug ist zumeist vorübergehend

Dank dieser Grundregeln ist es möglich, dass von 100 Einzelpersonen, Paaren oder Familien, die neu in die Sozialhilfe eintreten, 44 (2017: 47) innert einem Jahr wieder abgelöst sind. Nach zwei Jahren sind es bereits 63 (2017: 61) dieser 100 Fälle.

Die durchschnittliche Verweildauer in der Sozialhilfe steigt auch in Winterthur weiterhin an. Es besteht eine relativ grosse und wachsende Gruppe von Langzeitbeziehenden, die den Weg zurück in den Arbeitsmarkt nicht schaffen. Der Grund für diese Situation liegt häufig in der nicht mehr arbeitsmarktgerechten oder fehlenden Berufsbildung sowie in gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen. Die restriktive Gesetzgebung und Praxis der Sozialversicherungen, insbesondere der IV, führt dazu, dass diese Menschen im letzten Netz, der Sozialhilfe, hängenbleiben.

Anforderungen an die Berechtigten

Arbeitsfähige Personen müssen in Winterthur, bevor sie in die Sozialhilfe aufgenommen werden, zu Abklärungszwecken am Abklärungs- und Arbeitsintegrationsprogramm «Passage» teilnehmen.

² Die SKOS-Richtlinien sind Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Sie werden durch die Sozialdirektorenkonferenz genehmigt. Im Kanton Zürich ist ihre Anwendung für die Gemeinden verbindlich.

Sozialhilfe wird nur unter Einhaltung von Bedingungen gewährt. Die persönlichen Verhältnisse müssen offengelegt werden und werden regelmässig überprüft.

Alle Sozialhilfe Beziehenden müssen detaillierte Auskünfte über ihre Verhältnisse (Familien- und Wohnsituation, Arbeit, Einkommen, Vermögen, relevante gesundheitliche Einschränkungen etc.) geben und diese dokumentieren. Die Dokumente werden jährlich neu eingefordert und überprüft. Steuerdaten und AHV-Auszüge werden bei den zuständigen Ämtern direkt abgefragt.

Unstimmigkeiten und Unregelmässigkeiten gehen die Sozialen Dienste umgehend nach. Missbräuchlich bezogene Gelder werden zurückgefordert, bei strafbarem Verhalten erstatten die Sozialen Dienste konsequent Strafanzeige.³

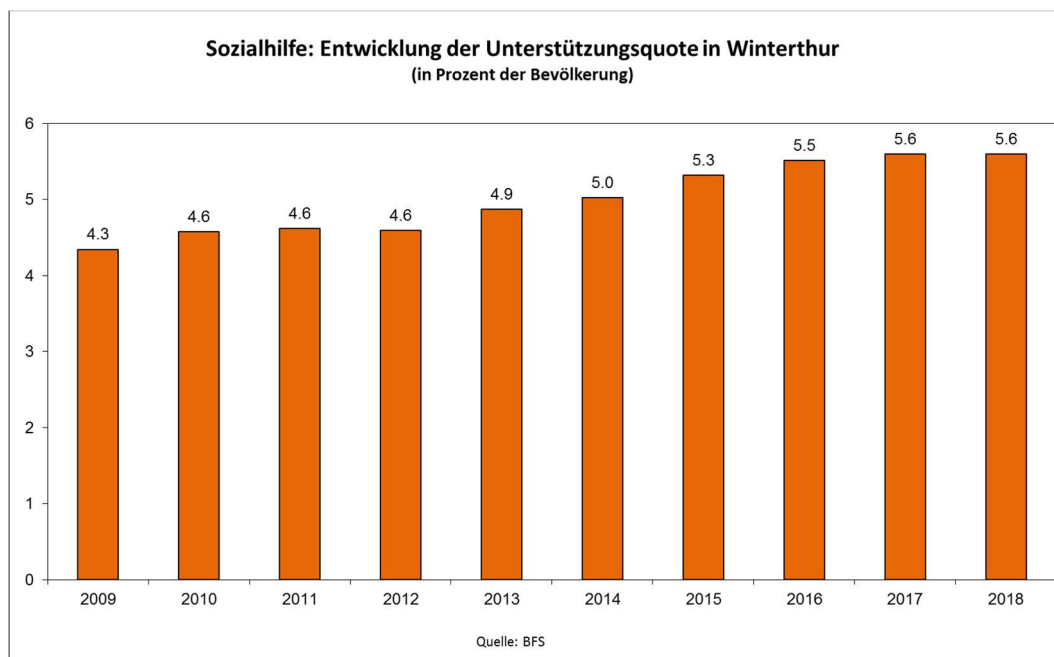
Stabile Sozialhilfequote

Die Sozialhilfequote ist zum ersten Mal seit 2012 stabil.

Die **Fallzahl** ist 2018 gegenüber dem Vorjahr um 105 von 4'471 auf 4'576 weiter angestiegen, das Fallwachstum hat sich aber reduziert.

Die Zahl der **Personen**, die auf Sozialhilfe angewiesen waren, ist zwar ebenfalls gestiegen, dieser Anstieg verlief jedoch fast analog zum Anstieg der Bevölkerungszahl: Die Sozialhilfequote, der Anteil der Sozialhilfe beziehenden Personen an der Gesamtbevölkerung, ist 2018 zum ersten Mal seit 6 Jahren nicht gestiegen, der Wert ist mit dem Vorjahr identisch.

7'573 (2017: 7'435) Personen aus Winterthur wurden 2018 kurz- oder längerfristig im Rahmen der Sozialhilfe unterstützt, weil sie aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aufkommen konnten.



Skala: Prozent

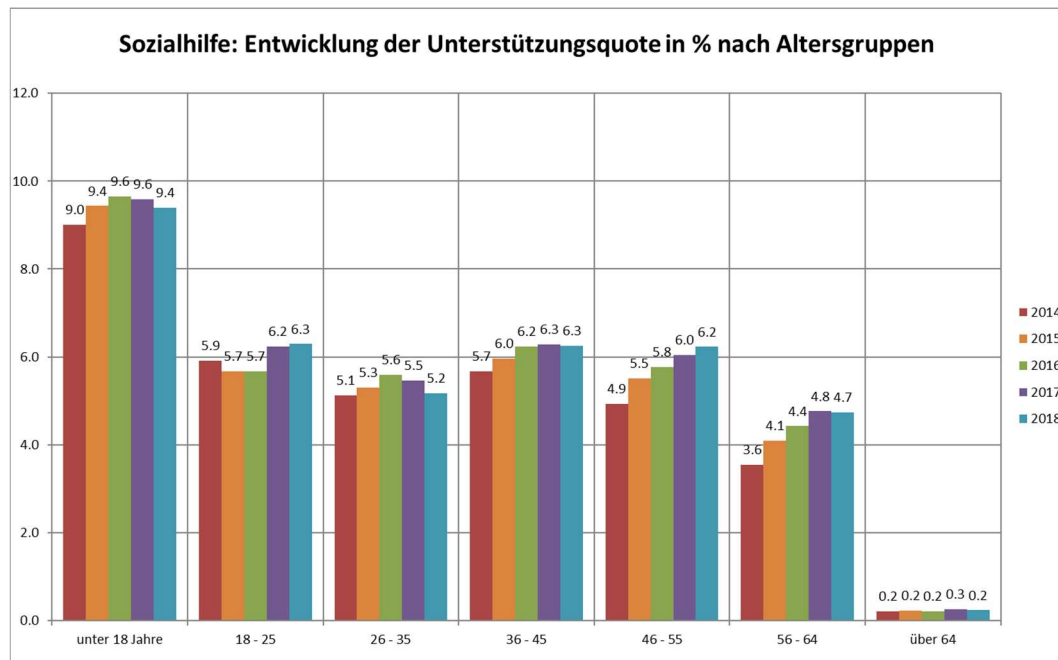
³ Vgl. Seite 12

Sozialhilfequote: Unterschiedliche Entwicklung nach Altersgruppen

Die Sozialhilfequote entwickelt sich nicht über alle Altersgruppen gleich. Minderjährige tragen mit einer Quote (= Anteil an der Gesamtbevölkerung dieser Altersgruppe) von 9.4% (Vorjahr 9.6%) nach wie vor das grösste Risiko, Sozialhilfe zu beziehen. Bei den Minderjährigen und den 26-35-jährigen ist die Quote wie bereits im Vorjahr leicht gesunken. Bei allen anderen Altersklassen sind die Quoten fast stabil oder weiter gestiegen, wobei der Anstieg bei den 46-55-jährigen sich seit fünf Jahren jährlich im gleichen Mass fortsetzt.

Die Sozialhilfequote steigt bei Personen über 45 Jahren konstant an.

Weiterhin tragen aber auch Familien – und damit Kinder und Jugendliche – ein grosses Armutsrisiko.



Skala: Unterstützungsquote in Prozent (Anzahl Sozialhilfebeziehende gemessen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersklasse)⁴

Weniger Neuaufnahmen, mehr Fallabschlüsse

2018 wurden weniger neue Fälle in die Sozialhilfe aufgenommen als im Vorjahr, gleichzeitig stieg die Zahl der Fallabschlüsse.⁵ Ob dies als Trendwende bezeichnet werden kann, ist unsicher. Auffällig ist, dass bei den wichtigsten Ablösegründen (Erlangung wirtschaftlicher Unabhängigkeit, Geltendmachung von Sozialversicherungen, Wegzug) markante Steigerungen erzielt werden konnten. Am meisten Fälle werden noch immer im ersten Bezugsjahr abgelöst, die Ablösungen im zweiten und dritten Bezugsjahr konnten gesteigert werden (Tabelle Seite 13).⁶

⁴ Aufgrund veränderter statistischer Aufbereitung stimmen die Zahlen nicht vollständig mit den vorangegangenen Berichten überein.

⁵ Um die Konsistenz zu wahren sind Fallabschlüsse aufgrund der Verschiebung der vorläufig aufgenommenen Ausländer aus der Sozialhilfe in die Asylfürsorge in der Tabelle nicht berücksichtigt.

⁶ Auch hier wurden die Ablösungen im Rahmen der Verschiebung in die Asylfürsorge nicht mit einberechnet (vgl. Fussnote 5).

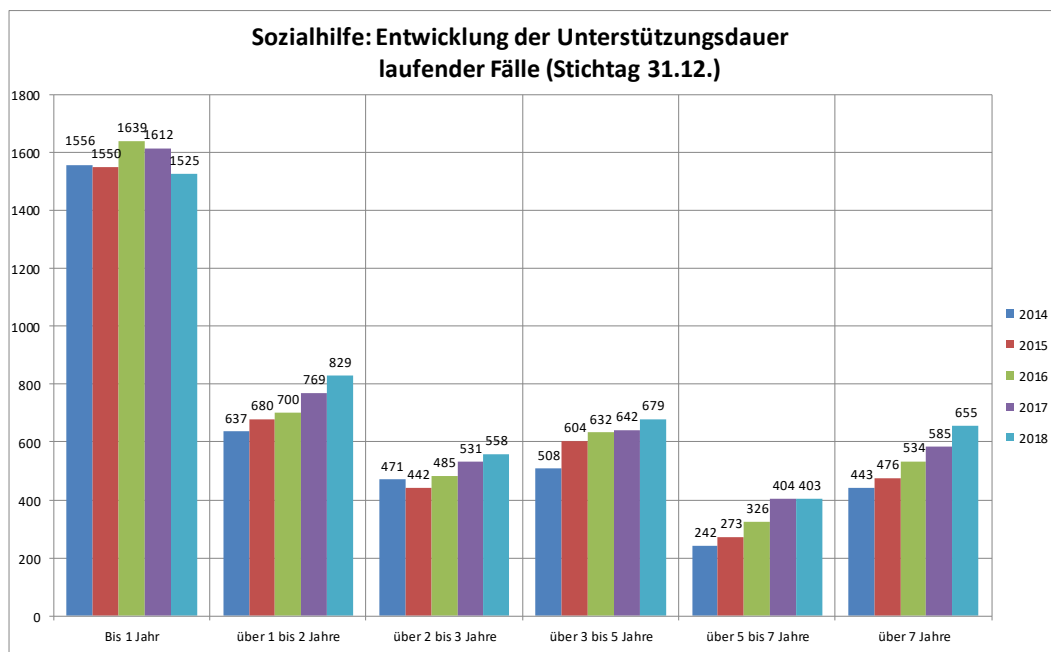
Die Zahl der Fallabschlüsse durch die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und durch Geltendmachung von Sozialversicherungen steigt markant.

	2017	2018	Differenz
Anzahl Unterstützungsfälle total	4'471	4'576	2.3%
- Anteil Alleinstehende in eigenem Haushalt	43.5%	43.4%	-0.1%
- Anteil Alleinstehende in Untermiete, betreuten Wohnverhältnissen oder Kollektivhaushalten	18.7%	16.7%	-2.0%
- Anteil Alleinerziehende	18.6%	20.4%	1.8%
- Anteil (Ehe-/Konkubinats-)Paare	19.2%	19.5%	0.3%
Anzahl Fallzugänge	1'335	1'210	-9.4%
Anzahl Fallabschlüsse	1'047	1'141	9.0%
Fallzugänge netto	288	69	-76.0%
Wichtigste Abschlussgründe			
- Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit	373	425	13.9%
- Erfolgreiche Geltendmachung Sozialversicherungsleistungen	263	300	14.1%
- Wegzug	160	178	11.3%
Unterstützte Personen kumuliert	7'435	7'573	1.9%
Nationalität			
- Anteil CH	48.2%	47.2%	-1.0%
- Anteil Ausland	51.8%	52.8%	1.0%
Geschlecht			
- Anteil Frauen	48.4%	50.0%	1.6%
- Anteil Männer	51.6%	50.0%	-1.6%

Unterstützungsdauer

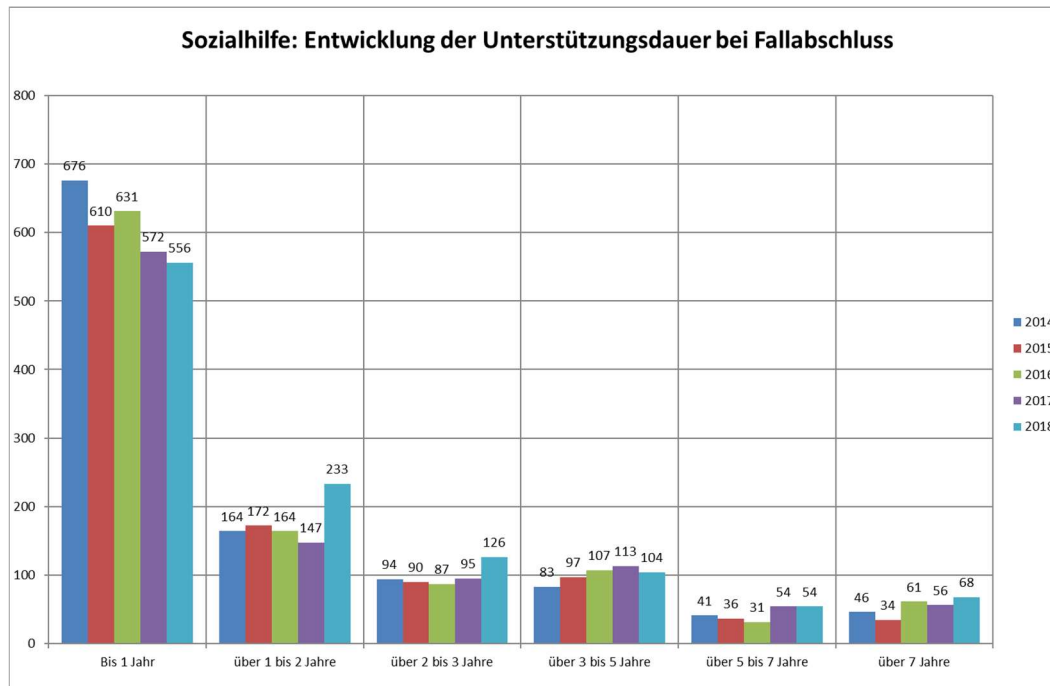
Die Zahl der Langzeitbeziehenden steigt weiter an.

Die Zahl der Fälle per Stichtag 31. Dezember, die ein Jahr und weniger Sozialhilfe beziehen, ist zum zweiten Mal gegenüber dem Vorjahr gesunken. Dies weist auf die leicht sinkenden Neuanmeldungen hin. Die Zahl der Fälle mit fünf bis sieben Bezugsjahren blieb stabil, die allgemeine Fallzahlsteigerung verteilt sich über alle restlichen Gruppen. Über 5 Jahre gesehen ist der Anstieg bei den langjährigen Fällen am stärksten, was mit der steigenden Zahl von Fällen ohne Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ohne Berechtigung für Sozialversicherungsleistungen, zu tun hat.



Skala: Anzahl Fälle, verteilt nach Bezugsdauer seit erster Unterstützung (per Stichtag 31.12.)

Bei den Ablösungen fällt auf, dass die Anzahl der Fälle mit weniger als einem Jahr Bezugsdauer sinkt, während markant mehr Fälle mit zwei bis drei Jahren Bezugsdauer abgelöst werden konnten. Dies weist auf eine erhöhte durchschnittliche Komplexität der Fälle hin:



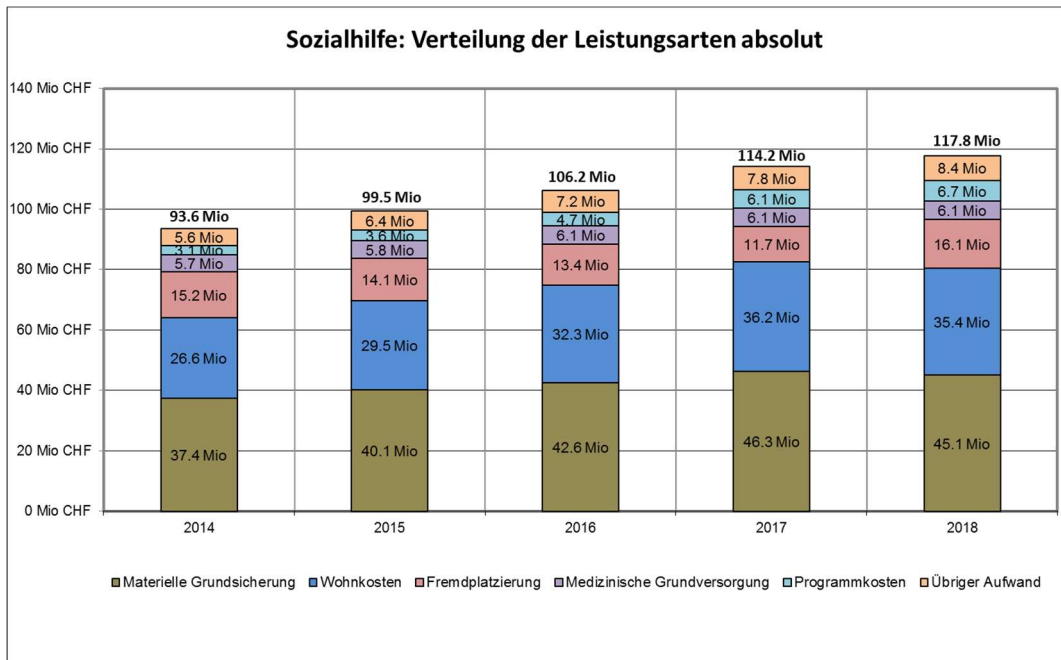
Skala: Anzahl Fälle, verteilt nach Bezugsdauer bei Fallabschluss

Art der Bruttokosten⁷

Wie auf Seite 8 dargestellt, fällt im Jahr 2018 ein Sondereffekt aus den beiden Vorjahren weg: Im Jahr 2016 wurden die Heimkosten für Kinder- und Jugendheime aufgrund eines Gerichtsurteils teilweise durch den Kanton getragen, im Jahr 2017 vollständig. Mit der bereits erwähnten Gesetzesänderung waren sie ab 2018 wieder von den Gemeinden zu tragen. Der Wert des Jahres 2018 für die Fremdplatzierungen kann darum nur mit der Zeit vor 2016 verglichen werden⁸.

⁷ Es handelt sich in den folgenden Darstellungen um Bruttokosten vor Abzug der eigenen Erträge der Bezügerinnen und Bezüger und vor Abzug der kantonalen Beiträge.

⁸ Die Zahlen für 2016 und 2017 wurden aufgrund der Rückerstattungen von Versorgertaxen durch den Kanton gegenüber «Facts und Trends 2017» revidiert.

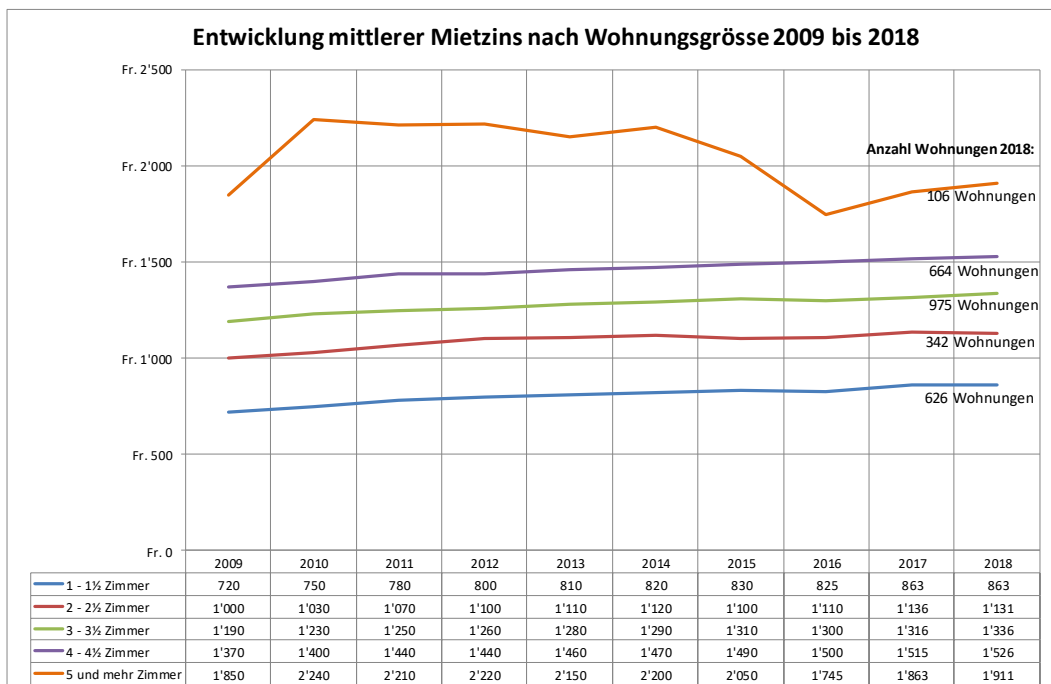


Skala: Kostenarten in Mio. CHF

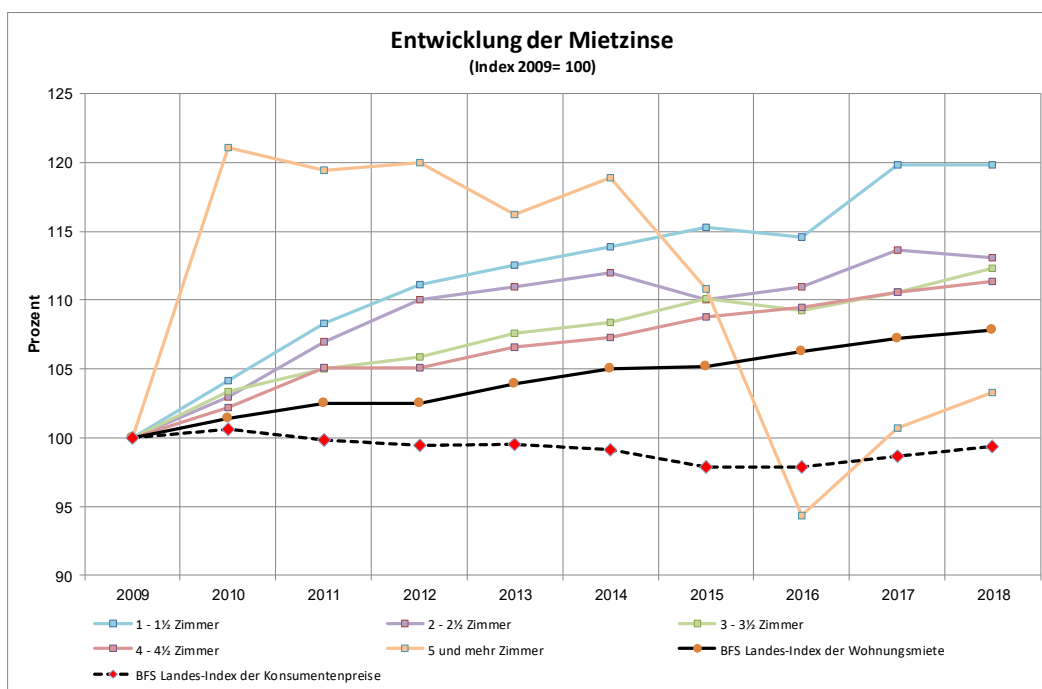
Wohnkosten in der Sozialhilfe

Die Wohnkosten (zumeist Mietkosten) sind mit rund einem Drittel eine wichtige Komponente im Gesamtaufwand der Sozialhilfe.

Nach Wohnungsgrösse aufgeschlüsselt sind die durchschnittlichen Preise für die Wohnungen der Sozialhilfe Beziehenden, wie die folgende Darstellung zeigt, mit einer Ausnahme (2-2 ½ Zimmer) in allen Kategorien weiter gestiegen. Bei den grossen Einheiten erklären sich die starken Schwankungen durch die geringe Anzahl an Wohnungen.



Skala: CHF



Skala: Prozent bezogen auf das Jahr 2009

Über den Zeitraum von zehn Jahren sank der Landesindex der Konsumentenpreise minim, während der Landesindex der Wohnmieten stetig anstieg. Bei den Wohnmieten von Sozialhilfe Beziehenden in Winterthur stiegen die Mieten bei allen Wohnungsgrößen stärker an als der Landes-Wohnungsindex⁹. Dies gilt insbesondere für die Kleinstwohnungen mit einem Anstieg von rund 20%. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Landesindex regionale Unterschiede nicht berücksichtigt. Verglichen mit den hiesigen Marktpreisen leben Sozialhilfe Beziehende in günstigen Wohnungen.

Sozialhilfe Beziehende leben gemessen an den lokalen Verhältnissen in günstigen Wohnungen.

Wohnverhältnisse von Sozialhilfe Beziehenden

Der grösste Teil der unterstützten Personen (80.5%; 5'859 Personen) lebt in Mietwohnungen mit direktem, eigenem Mietvertrag, 8.5% (620 Personen) in einem Untermietverhältnis. Lediglich 0.5% (36 Personen) leben in einem eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung. In Fällen, wo aus anerkannten Gründen¹⁰ von einer Verwertung des Wohneigentums abgesehen wird, erfolgt die Sicherung der Rückerstattung mittels eines Grundpfandes. 4.4% (317 Personen) leben ohne feste Unterkunft oder mit unbekannter Unterkunft. 0.9% (66 Personen) wohnen gratis bei Verwandten oder Freunden und 2.7% (199 Personen) sind in stationären Einrichtungen untergebracht.

Unrechtmässiger Bezug wird bekämpft¹¹

Die systematische Bekämpfung unrechtmässigen Bezugs besteht aus mehreren Schritten. Sie wirkt einerseits präventiv und deckt andererseits effektive Missbrauchsfälle auf:

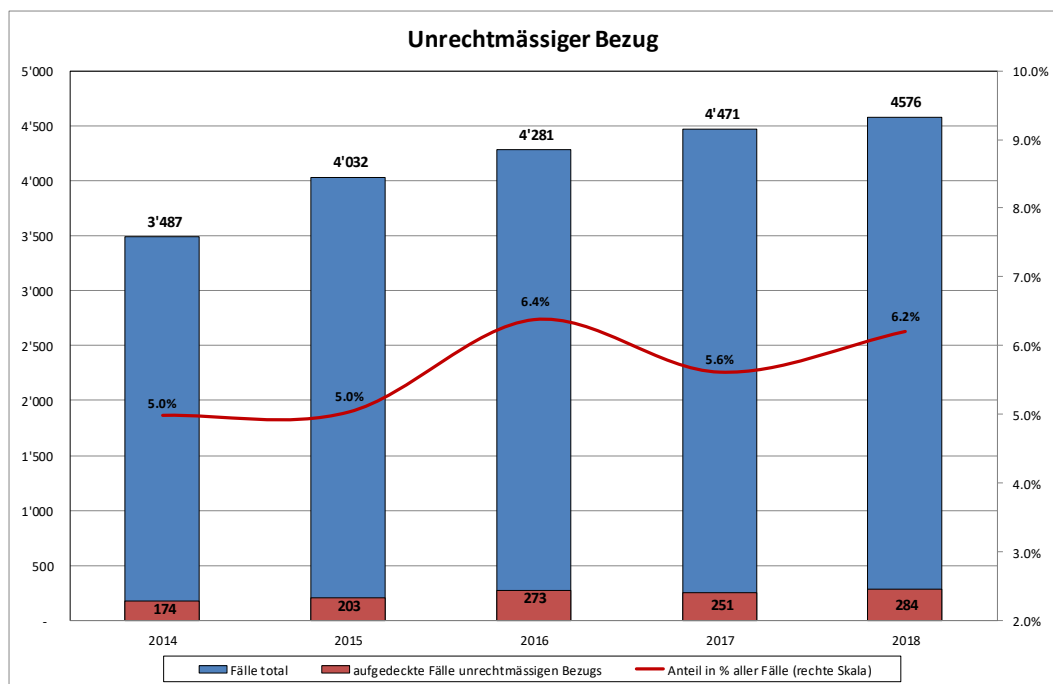
⁹ Eine Ausnahme machen hier die grössten Wohnungen, deren Kosten einer hohen Volatilität unterliegen. Dies ist insbesondere auf die kleine Anzahl dieser Wohnungen zurückzuführen.

¹⁰ Anerkannte Gründe können z.B. die bestehenden tiefen Wohnkosten oder die absehbare baldige Ablösung aus der Sozialhilfe sein.

¹¹ Vgl. dazu «Verhinderung von unrechtmässigem Bezug» auf <https://stadt.winterthur.ch/ge-meinde/verwaltung/soziales/soziale-dienste>

Die Quote der aufgedeckten Fälle unrechtmässigen Bezugs bewegt sich konstant um die Höhe von 5-6%.

- Vorbeugen: Klare Information in mehreren Sprachen; obligatorische Grundlagenveranstaltung für neu angemeldete Personen zu Rechten und Pflichten der Sozialhilfe Beziehenden.
- Kontrolle: Standardisierte Abklärung und Fallaufnahme, Arbeitseinsatz im Projekt Passage; sensibilisierte, aufmerksame Mitarbeitende; enge Zusammenarbeit unter anderem mit Ärzteschaft und Vertrauensärzten; regelmässige systematische Überprüfung und Kontrolle durch die Revisionsstelle.
- Verdachtsüberprüfung: Umfassende Abklärungen bei Verdacht (auch bei anonymen Hinweisen).
- Rückforderung und Strafanzeige: Gute Zusammenarbeit mit der Polizei; konsequente Sanktionen bei festgestelltem unrechtmässigem Bezug; Rückforderung unrechtmässig bezogener Gelder sowie konsequente Strafanzeigen.



Skala: Anzahl Fälle, Prozent (rechte Skala)

In Winterthur wurde 2018 bei 284 (Vorjahr: 251) der insgesamt 4'576 Sozialhilfefälle ein unrechtmässiger Bezug aufgedeckt. Das waren 6.2% aller Fälle.

Drei Viertel der Rückerstattungssummen liegen unter 3'000 Franken.

Bei 215 der 284 Fällen (76%) lag die Summe eines unrechtmässigen Bezuges unter 3'000 Franken und in einem Fall über 50'000 Franken. 90% der Fälle liegen unter 10'000 Franken. Die Gesamtsumme beträgt 1.25 Mio. Franken (Vorjahr: 1.52 Mio. Franken).

Die unrechtmässigen Sozialhilfebezüge beruhten hauptsächlich auf nicht deklarierten Einnahmen (183 Erwerbseinnahmen, 29 Versicherungseinnahmen), 19 nicht korrekt deklarierten Wohn- und Aufenthaltsverhältnissen und 53 nicht deklarierten Vermögen oder sonstigen Einnahmen.

Die Sozialen Dienste reichten 2018 34 neue Strafanzeigen ein. Per Ende Jahr waren insgesamt 33 Verfahren bei den Strafverfolgungsorganen hängig. In diesem Jahr wurden 52 Fälle mit einer Verurteilung abgeschlossen.¹²

¹² Die zugehörigen Strafanzeigen wurden zumeist in den Vorjahren eingereicht.

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV decken bei den berechtigten AHV- und IV-Beziehenden die Differenz zwischen dem standardisiert berechneten Lebensbedarf und dem effektiven Einkommen. Ein angemessener Vermögensverzehr wird in die Berechnung einbezogen.

Es handelt sich um eine Sozialversicherung nach Bundesrecht («Ergänzungsleistungen»), die durch Beiträge von Kanton («Zusatzleistungen») und Gemeinde («Gemeindezuschüsse») ergänzt wird. Im Kanton Zürich ist der Begriff «Zusatzleistungen» zusammenfassend für alle drei Leistungsarten gebräuchlich.

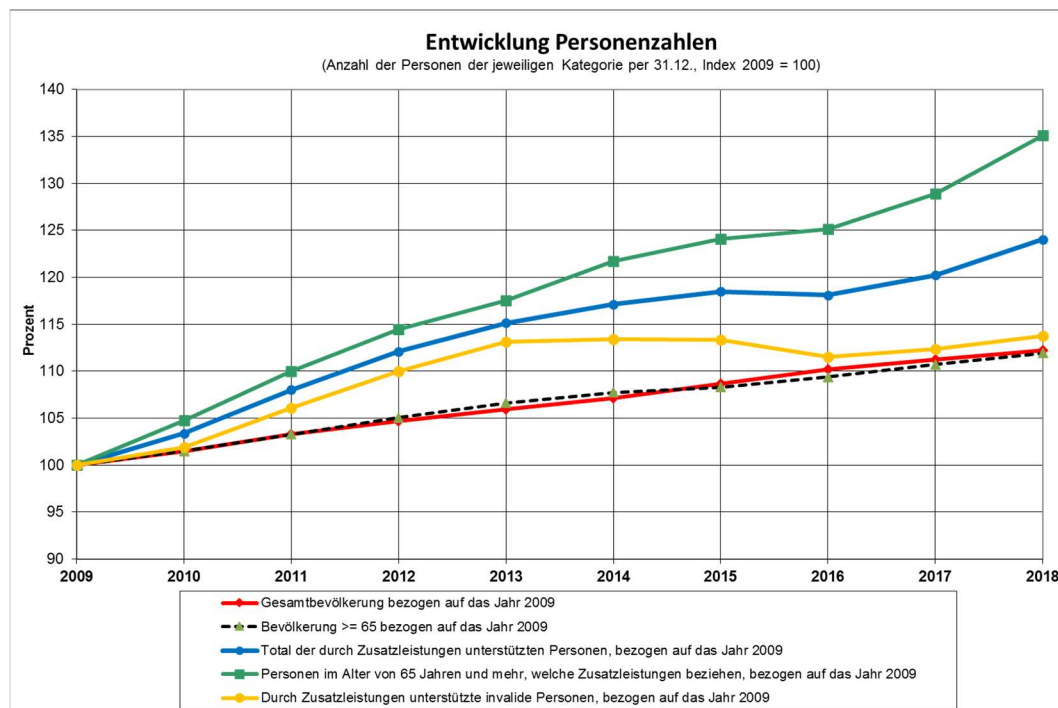
Die Stadt Winterthur trägt die Kosten der Gemeindezuschüsse sowie 56% der übrigen Kosten. Den Rest tragen Bund und Kanton.

Viele Seniorinnen und Senioren können, solange sie in der eigenen Wohnung leben, ihren Lebensunterhalt ohne Zusatzleistungen bestreiten. Sobald sie jedoch in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen, reicht das Einkommen für dessen Kosten häufig nicht mehr aus.

Frauen haben aufgrund ihrer Berufsbiographie häufig kleinere Ansprüche auf Renten der zweiten Säule – dieser Trend wird durch die finanziellen Folgen von Scheidungen in vielen Fällen verstärkt. Im AHV-Alter haben Frauen deshalb das höhere Risiko als Männer, auf Zusatzleistungen angewiesen zu sein.

Bei den IV-Rentnerinnen und -rentnern sind vor allem jüngere Personen ohne BVG-Anspruch sowie Personen im Heim auf Zusatzleistungen angewiesen.

Die Fallzahlen



Die Fallzahl bei den Zusatzleistungen ist stärker angestiegen als in den vergangenen Jahren. Die Zunahme beruht auf der Entwicklung bei den Seniorinnen und Senioren.

Skala: Prozent bezogen auf das Jahr 2009

Die Fallzahlen sind in der Stadt Winterthur von 2009 bis 2018 kontinuierlich stärker angestiegen als die Gesamtbevölkerung und als die Bevölkerung über 65 Jahre. 2018 hat sich dieser Trend verstärkt, was auf die Entwicklung bei den Seniorinnen

und Senioren, nicht bei den IV-Rentnerinnen und –rentnern, zurückzuführen ist.¹³ Der Anteil der Personen über 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung bleibt in Winterthur seit Jahren sehr stabil.

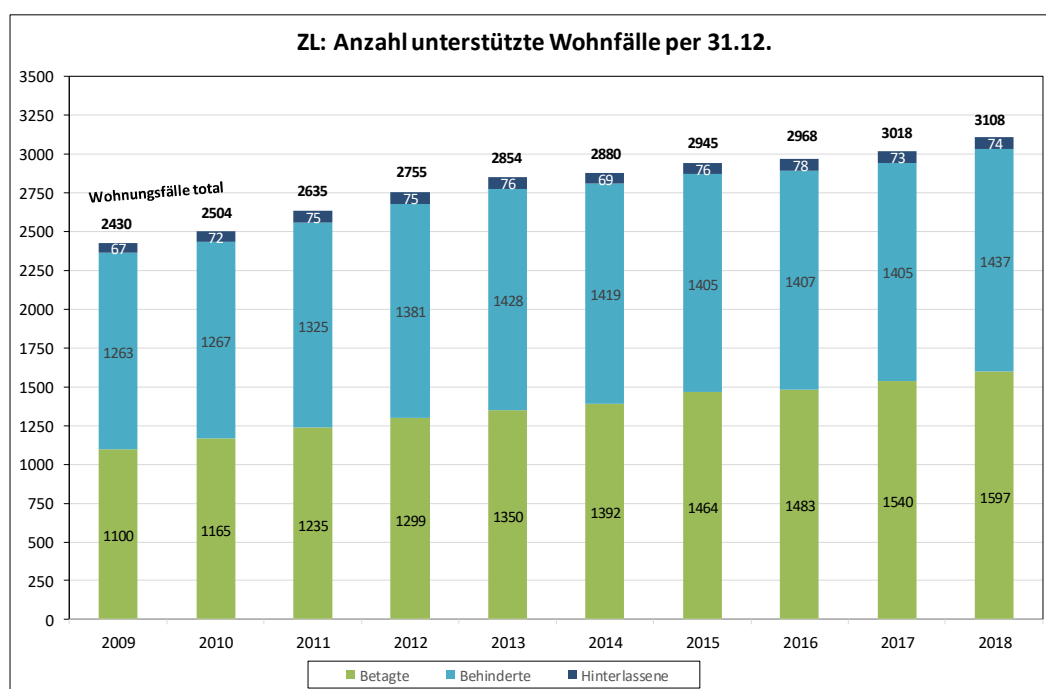
Weiter steigende Fallzahlen bei den Betagten

Bei den Zusatzleistungen zur IV entspricht die Fallzunahme ungefähr dem Bevölkerungswachstum. Bei den Zusatzleistungen zur AHV ist es stärker. Markant ist bei diesen der Anstieg im Heimbereich.

Die gesamte Fallzahl bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV stieg 2018 gegenüber dem Vorjahr um 3.1% (2017: 1.8%). Bei den Personen mit einer Behinderung stiegen die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 1.3% (0.7%), bei den Betagten stiegen sie um 4.8% (3.0%). Die Zahl der Heimfälle stieg erneut um 3.6%, was auf die Entwicklung bei den Seniorinnen und Senioren, nicht bei den Invaliden, zurückzuführen ist.

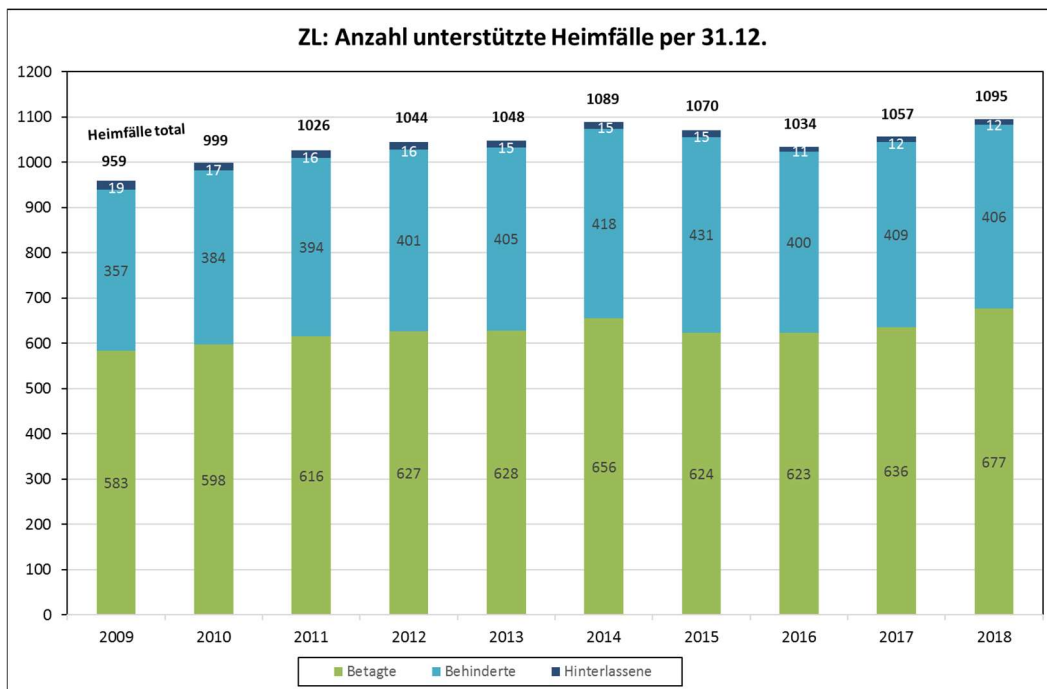
	2017	2018	Differenz	in %
Anzahl unterstützte Fälle per 31.12.	4'075	4'203	128	3.1%
- davon Betagte	2'169	2'274	105	4.8%
- davon Menschen mit Behinderung	1'820	1'843	23	1.3%
- davon Hinterlassene	86	86	0	0.0%
Anzahl Wohnungsfälle Total	3'018	3'108	90	3.0%
- davon Betagte	1'540	1'597	57	3.7%
- davon Menschen mit Behinderung	1'405	1'437	32	2.3%
- davon Hinterlassene	73	74	1	1.4%
Anzahl Heimfälle Total	1'057	1'095	38	3.6%
- davon Betagte	636	677	41	6.4%
- davon Menschen mit Behinderung	409	406	-3	-0.7%
- davon Hinterlassene	12	12	0	0.0%

Über den Zeitraum von zehn Jahren gesehen sind es vor allem die Wohnungsfälle, die das starke Fallwachstum ausmachen:



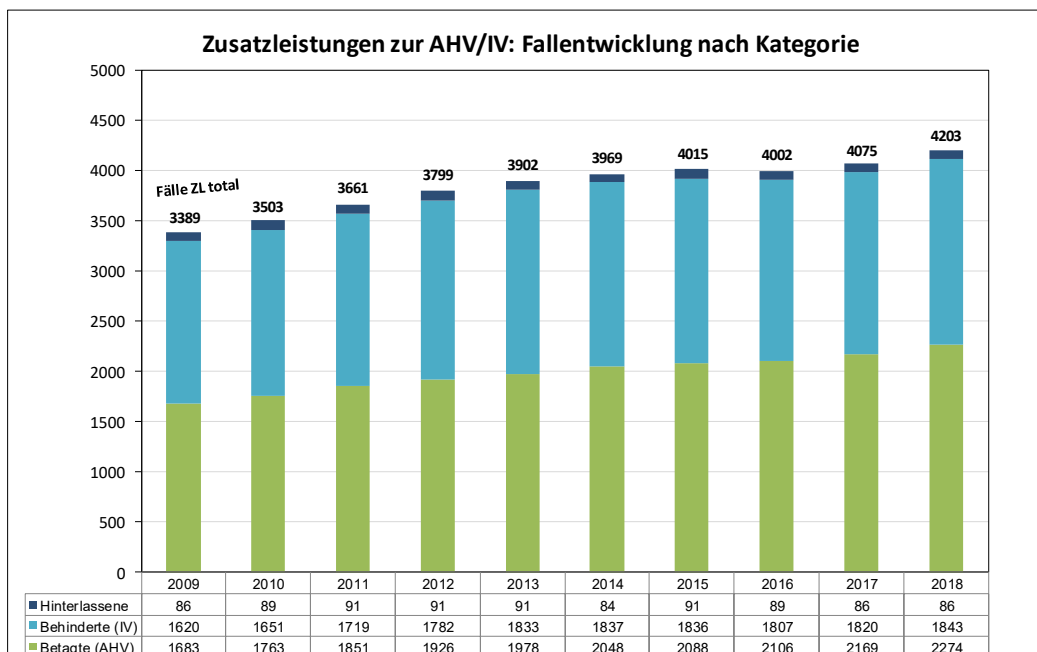
Skala: Anzahl Fälle

¹³ Wegen ihrer geringen Anzahl werden in einigen Darstellungen die Hinterlassenenfälle nicht berücksichtigt.



Die Steigerung bei den Heimfällen findet nur bei den Seniorinnen und Senioren statt.

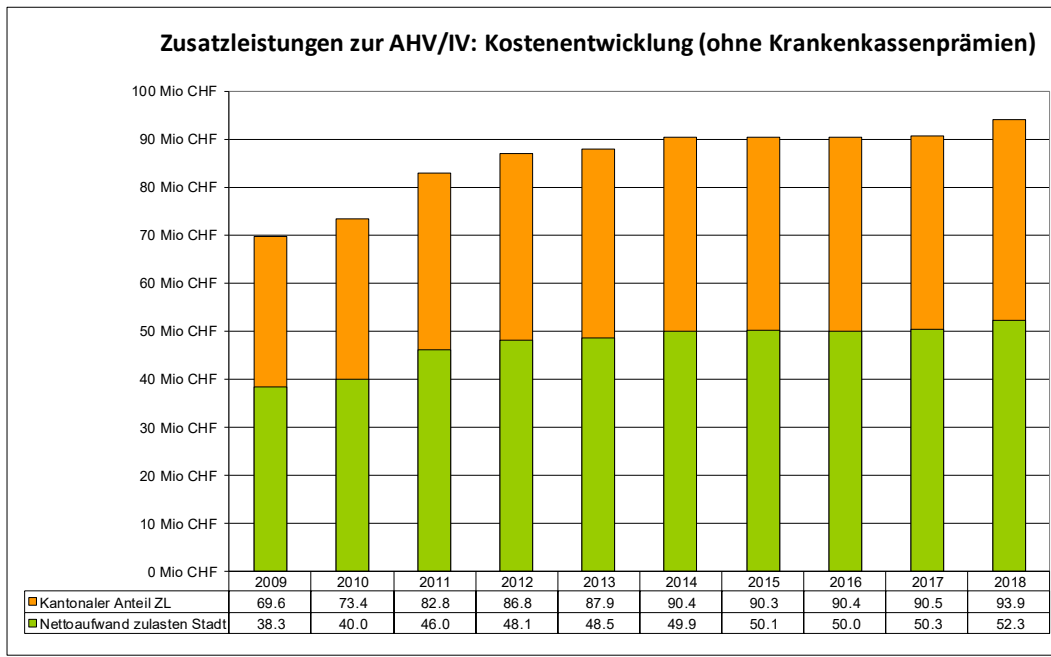
Skala: Anzahl Fälle



Skala: Anzahl Fälle

Gesamtkosten der Zusatzleistungen

Die Gesamtkosten der Zusatzleistungen steigen nach einer Phase der Stabilität wieder an.

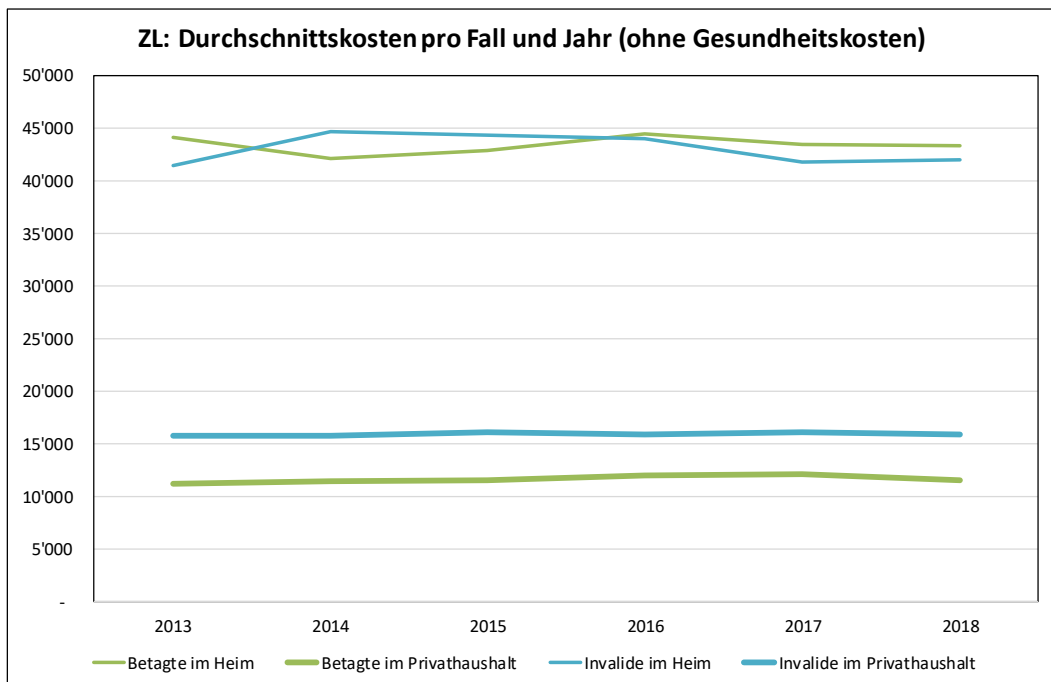


Skala: Mio. CHF

Die Differenz zwischen Brutto- und Nettokosten ergibt sich aus den Kostenübernahmen durch Bund und Kanton. Analog den Fallzahlen sind auch die Kosten nach mehrjähriger Stabilität markant gestiegen.

Kosten pro Fall¹⁴

Die Kosten pro Fall sind bei den Zusatzleistungen stabil.



Skala: CHF

¹⁴ Ein Fall, ob in der eigenen Wohnung oder im Heim, kann mehrere Personen umfassen (Ehepaare, Eltern mit Kindern).

Mit leichten Abweichungen bleiben die Kosten pro Fall in allen Kategorien gegenüber dem Vorjahr stabil¹⁵.

¹⁵ Anders als in den Vorjahren werden in dieser Graphik neu die Gesundheitskosten, die voll von Kanton übernommen werden, nicht mehr berücksichtigt.

Alimentenbevorschussung

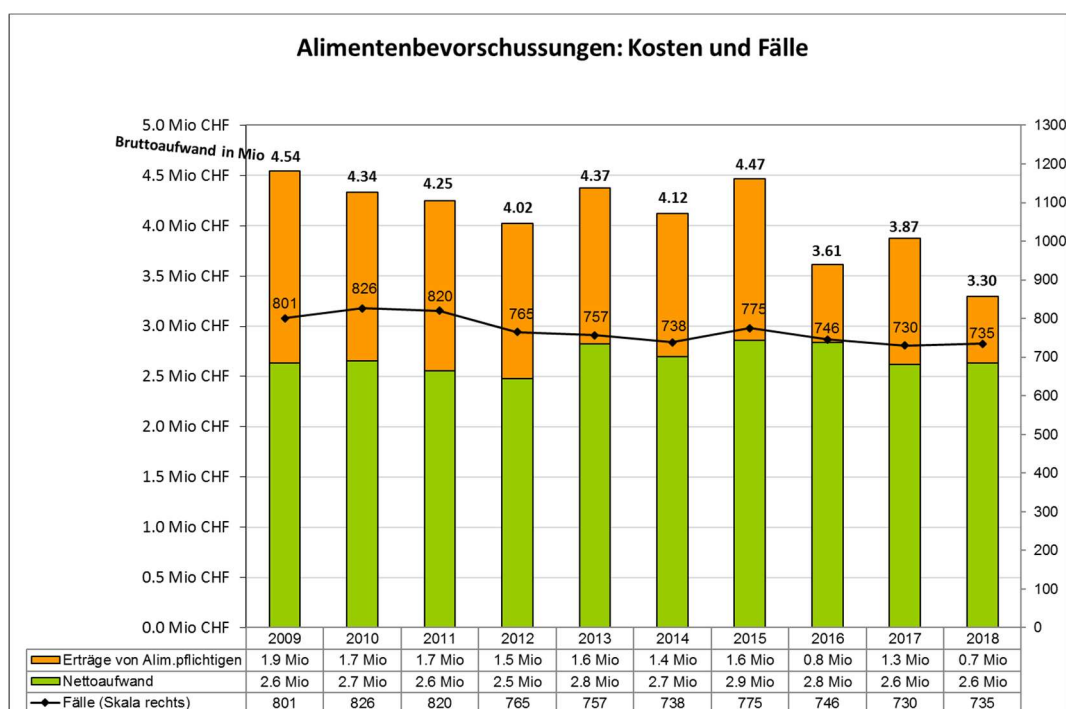
Die Durchführung der Alimentenhilfe liegt beim kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung, während die Gemeinden die Kosten tragen:

Wenn die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Kinderalimente nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, überprüft das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung den Anspruch auf eine Bevorschussung.¹⁶ Die Sozialen Dienste fällen auf dieser Basis die formalen Einzelentscheide. Die hauptsächlichen Kosten entstehen durch bei den alimentenpflichtigen Personen nicht wiedereinbringbare Beiträge – zumeist handelt es sich um die Kindsväter.

Die Leistungen betragen 2018 3.3 Mio. Franken. Die Nettokosten beliefen sich – analog dem Vorjahr – auf 2.6 Mio. Franken. Es wurden Alimente für 735 Kinder bevorschusst.

Die Nettokosten bleiben sowohl in der langjährigen Sicht als auch gegenüber dem Vorjahr stabil, Die Fallzahlen sind langfristig gesunken.

In der folgenden Darstellung umfasst der Bruttoaufwand alle Bevorschussungen, der Nettoaufwand die Bevorschussungen abzüglich der Rückerstattungen durch die Alimentenpflichtigen.



Skala: Mio. CHF

¹⁶ Anspruch haben nur Alleinerziehende oder Familien, deren Einkommen und Vermögen unter einem bestimmten Niveau liegen. Es besteht auch eine Maximalhöhe der bevorschussbaren Alimente. In Fällen, in welchen keine oder nur eine Teilbevorschussung erfolgt, unterstützt die Alimentenhilfe bei Zahlungsrückständen der Alimentenpflichtigen das Inkasso.

Stadt Winterthur 

Soziale Dienste ♦ Pionierstrasse 5 ♦ 8403 Winterthur
www.stadt.winterthur.ch/sozialdienste ♦ sozialdienste@win.ch